



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCCXXXIV. Kurfürst Joachim und sein Bruder Markgraf Albrecht belehnen
Martin Klinkebyl mit Buchholz, am 28. Mai 1499.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

komelingen einige Briue vorgingen oder vorgangen weren, die sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben Ihn von Wort zu Worte nach dem lut der brieue, als sie gewesen sein, wiederumb vernewen vnd bestetigen an Giff vnd an gabe vnd auch, das sie von vnsern Ambt-Lewten nimmer in keinen Zeiten geirret, gehindert oder gekrencket, noch von der Marck verweist sollen werden, in keynerley weifs, fundern sie sollen dabey ungehindert vnd ungekrencket bleiben in der Mafse, als sie von alter her gewesen sein, vnd als sie des von vnsern Vorfahren, Marggrauen zu Brandenburg Briue haben. Zu Vrkund mit vnser Marggrauen Joachims Curfürftlichen anhangenden Insiegel verriegelt. Geben zu Prentzlow, am Sonnabend in Pffingsten, nach Christi Geburt tausent virhundert neun vnd neunzigsten Jahre.

Aus einem Copialbuche.

CCCXXXIV. Kurfürst Joachim und sein Bruder Markgraf Albrecht befehlen Martin Klinkebühl mit Buchholz, am 28. Mai 1499.

Von Gotts Gnaden wir Joachim, des hilgen Römischen Reichs Erz-Kämmerer, Kurfürst, vnd Albrecht, Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Casubien vnd Wenden herzoze, Burggrafen zu Nürenberg vnd Fürsten zu Rügen, bekennen vnd thun kund öffentlichen mit diesem Briv für Vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, vnd funft vor ydermanniglich, das wir vnsern lieben getreuen Martin Klinkebühl, Burger in vnser Stadt Prentzlow vnd seinen Männlichen Leibs vnd Lehns Erben, diese nachgeschribene Lehn-Güter zu rechten Mannlehne gnediglich geliehen haben. Nemlich die wüste Dorfftet Buchholz mit Zehenden, holzungen, Wyfen, Walden, Eckern, Vifehereyen, Waiden, Grefingen vnd aller Zugehoringen vnd Gerechtigkeith, als dye in ihren Grenzen gelegen vnd Er von vnsern herrn vnd Vater seligen Gedächtnis in Lehn vnd Gewehr herbracht vnd besessen hat, vnd wir leihen Im vnd seinen Mennlichen Leibs-Lehns-Erben sollich obgenandt Dorfftet mit ire Zugehörung wy obstehet, zu rechten Mannlehne in Crafft vnd Macht dieses Briues, also das Er vnd seine Männliche Leibs-Lehns-Erben nun fürder dieselben von Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Marggraven zu Branenburg, zu rechten Mannlehne haben, so oft Noth thut nehmen vnd entfahen, Vns auch davon halten vnd thun, wy Manns-Lehns Recht vnd Gewohnheit ist. Wir leihen ihnen hieran alles, was wir Im von rechts wegen daran verleihen sollen vnd mögen, doch Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen an Vnsern vnd sonst einen ydermann an seinen Rechte unshade. Zu Vrkund mit vnsern Marggraven Joachims kurfürftlichen anhangenden Insigel verriegelt. Geben Prentzlow, am Dinstag nach Trinitatis, nach Christi Geburt tausent virhundert vnd im neun vnd neunzigsten Jar.

Aus einem Copialbuche